

An die:

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Referat 630
Naumburger Str. 98

07743 JENA

Name u. Anschrift d. Betriebes:	Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse/ Ansprechpartner/-in
.....{Name}{Straße}{PLZ Ort}	
Zuständige Kontrollstelle	

Angaben zur Notwendigkeit der Verwendung der synthetischen Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer

gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe d) iv) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gemäß Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05.09.2008 in Verbindung mit Anhang VI Ziffer 1. 1 a)

Die Gesundheit und das Wohlergehen der unten angeführten Tierart/en in meinem Betrieb kann ohne die Verwendung von synthetischen Vitaminen von mir nicht sichergestellt werden, da Haltung, Fütterung und Leistung dieser Wiederkäuer in meinem Unternehmen zu einer Mangelsituation an den Vitaminen A, D und/oder E führen oder führen können.

Ich beantrage daher die Zufütterung der synthetischen Vitamine

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- A
- D
- E

an Wiederkäuer, die im Haltungsbuch meines Unternehmens eingetragen sind, zu genehmigen.

Die Verfütterung der oben angekreuzten Vitamine soll bei folgenden in meinem Betrieb gehaltenen Tierarten erfolgen

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Rinder
- Schafe
- Ziegen
-

Hierzu mache ich folgende Angaben:

1. Alle Möglichkeiten einer Verbesserung der Vitaminversorgung in meinem Betrieb durch Futterumstellung oder Änderung der Haltung der Tiere sind ausgeschöpft.
2. Alle in meinem Betrieb gehaltenen Wiederkäuer erhalten während der Stallperiode Futterkonserven und bei Bedarf Kraftfutter. Mir ist bekannt, dass folgende Tiere von der Ausnahmegenehmigung ausgenommen sind:
 - Kuhkälber und Färsen bis zum 2. Lebensjahr bei ganzjähriger Weidehaltung,
 - Bullen in extensiver Haltung ganzjährig auf der Weide bei ausschließlicher Zufütterung von Grundfutter.
 - Wiederkäuer anderer Arten in ganzjährig extensiver Weidehaltung bei ausschließlicher Zufütterung von Grundfutter.
3. Bei den von mir eingesetzten Vitaminen handelt es sich um naturidentische Vitamine, die nur über handelsübliche Mineralfutter oder andere Ergänzungsfuttermittel (vitaminierte Kraftfutter) zugeteilt werden.
4. Der Beginn der Verfütterung der synthetischen Vitamine erfolgt erst nach der schriftlichen Anerkennung dieser Angaben durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in Jena.
5. Ich verpflichte mich, bei der Verfütterung der synthetischen Vitamine A, D und E den physiologischen Bedarf der Tiere zu beachten und die Vitamine nicht über den Bedarf hinaus zu verfüttern. Als Orientierung für den physiologischen Bedarf gelten die Festlegungen der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE).
6. Als zusätzlichen Nachweis zum Bedarf der Zufütterung von synthetischen Vitaminen lege ich folgende Anlage/n (zu Tierart, Anzahl Tiere und Fütterungsregime) bei:

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu, nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Ort u. Datum

Unterschrift Betriebsleiter